

# Deutsche Uhrmacher-Zeitung



## Bezugspreis

für Deutschland bei offener Zustellung monatlich 1,50 RM, unter Streifband 1,85 RM. Für das Ausland unter Streifband, soweit keine Portoermäßigungen bestehen, Jahresbezugspreis 25,- RM in Landeswährung (6 U. S. A. \$, 30 Schweizer Franken usw.).

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung erscheint regelmäßig an jedem Sonnabend. Bestellungen an die Geschäftsstelle erbeten.

## Preise der Anzeigen

Raum von 1 mm Höhe und 47 mm Breite für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 0,24 RM, für Stellen-Angebote und -Gesuche 0,15 RM. Die ganze Seite wird mit 225,- RM berechnet. (Die vorstehenden Preise ergeben sich aus: Grundpreis  $\times$  Multiplikator 1,5 RM).

Postscheck-Konto Berlin 2581  
Telegramm-Adresse: Uhrzeit Berlin  
Fernsprecher: Merkur 4660, 4661, 7684

## Uhren-,Edelmetall- und Schmuckwaren-Markt

Nr. 12, Jahrgang 51

Berlin C 2, Breite Straße 8-9

19. März 1927

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten / Nachdruck verboten

### Die Befugnisse des Uhrmachers in seinem Gewerbebetriebe und ihre Grenzen

Von Justizrat Dr. Boerne

Es gibt drei Arten gewerblicher Betätigung für den Uhrmacher: 1. den Ankauf nebst dem Aufsuchen von Gelegenheiten zum Ankauf von Waren, die im Gewerbe Verwendung finden, 2. den Verkauf und das Aufsuchen von Bestellungen auf solche Waren, 3. Uhrmacherarbeiten, in der Gewerbeordnung gewerbliche Leistungen genannt, das Anbieten solcher Leistungen und das Aufsuchen von Bestellungen darauf.

Wer die Uhrmacherei als stehendes Gewerbe, d. h. unter Benutzung eines dazu bestimmten Raumes betreibt, muß dem Gemeindevorstand Anzeige machen. Wer sich auf den Gemeindebezirk seiner gewerblichen Niederlassung beschränken will, hat seinen gewerbepolizeilichen Verpflichtungen mit der Anzeige genügt. Ein Erlaubnisschein, eine Legitimationskarte, Konzession oder dergleichen ist nicht nötig. Wer aber auch außerhalb dieses Gemeindebezirkes sich betätigen will, muß entweder eine Legitimationskarte nach § 44 oder einen Wandergewerbeschein nach § 55 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich haben. Ob er das eine oder das andere braucht, hängt davon ab, wie er außerhalb seines Gemeindebezirkes das Gewerbe zu betreiben gedenkt.

Danach ergibt sich folgende Übersicht:

#### I. An- und Verkauf

A. Innerhalb seines Gemeindebezirkes ist der Uhrmacher berechtigt zum An- und Verkauf von und bei Händlern, Gewerbetreibenden oder Privaten nach Belieben. Er darf also von wem er will und wo er will kaufen und an wen er will verkaufen, auch von und an Privatpersonen, die ihn nicht zu sich bestellt haben; er darf, wo und wie er will, Geschäfte suchen, auch Waren mitführen, zum Kauf vorlegen und die angebotenen Stücke verkaufen. Zu all dem darf der Uhrmacher Reisende annehmen und beschäftigen.

B. Außerhalb seines Gemeindebezirkes:  
1. Will der Uhrmacher nur bei Kaufleuten oder in öffentlichen Verkaufsstellen einkaufen oder verkaufen oder mit Privatleuten, die ihn zu sich bestellt haben, solche Geschäfte abschließen, so genügt eine Legitimationskarte. Das gleiche gilt, wenn er sich dabei durch Reisende vertreten läßt.  
2. Will der Uhrmacher aber auch an Private verkaufen oder bei solchen einkaufen, die ihn nicht zu sich bestellt haben, so gilt dies als Gewerbe im Umherziehen. Er darf dies nur dann, wenn er im Besitze eines Wandergewerbescheines ist.

Zur Ergänzung der unter A und B dargelegten allgemeinen Vorschriften ist noch folgendes zu bemerken:

a) Beim Verkauf außerhalb des Gemeindebezirks (oben B 1) mit Legitimationskarte darf der Gewerbetreibende nicht die Ware selber (wie im Fall A), sondern nur Proben und Muster mit sich führen. Führt er die Ware selbst mit, so liegt Wandergewerbe vor. Eine Ausnahme gilt nach der Bundesratsverordnung vom 27. November 1893; danach dürfen Taschenuhren vom Uhrmacher oder seinem Reisenden zum Verkauf an Händler mitgeführt werden, wenn es sich um solche Taschenuhren handelt, die Übungsgemäß an die Wiederverkäufer nur im Stück abgesetzt werden. Das nämliche muß auch für Armbanduhren gelten, obwohl sie in der Verordnung nicht genannt sind, denn das ist nur deshalb unterblieben, weil sie im Jahre 1893 noch nicht oder nur in ganz verschwindend kleiner Zahl hergestellt wurden. Die Verordnung muß nach ihrem Sinn und Zweck auf Armbanduhren ausgedehnt werden.

b) Wandergewerbescheine gibt es für Taschenuhren, Gegenstände aus Gold und Silber, Bruchgold und Bruchsilber, Schmucksachen, Bijouterien, Brillen und optische